

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf dem Dreizehnten Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, die aufgerufen sind, Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abzugeben und sich aktiv an dem Tagungsteil auf hoher Ebene zu beteiligen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich aktiv an dem Dreizehnten Kongress zu beteiligen, indem sie Rechts- und Politikfachverständige entsenden, namentlich Praktiker mit Spezialausbildung und praktischer Erfahrung in der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

15. *unterstreicht*, wie wichtig die während des Dreizehnten Kongresses stattfindenden Arbeitstreffen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei den Vorbereitungen für die Arbeitstreffen, namentlich auch bei der Erstellung und Verteilung des einschlägigen Hintergrundmaterials, in finanzieller, organisatorischer und technischer Hinsicht zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Veranstaltung von Nebentagungen der am Dreizehnten Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen, im Einklang mit der bisherigen Praxis, sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Vertretern aus Lehre und Forschung an dem Kongress zu ergreifen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich aktiv an den genannten Treffen zu beteiligen, da sie eine Gelegenheit bieten, starke Partnerschaften mit dem Privatsektor und mit Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen und zu pflegen;

17. *ermutigt* die Regierungen, den Dreizehnten Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, gegebenenfalls auch indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen;

18. *legt* den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *nahe*, bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* die Kommission, auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle ausstehenden organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/185

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁵⁸².

67/185. Förderung der Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/172 vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Schutz von Migranten“,

⁵⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

anerkennend, dass Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien eine ernste Herausforderung für die Mitgliedstaaten darstellt und dass für ihre Beseitigung eine multilaterale Zusammenarbeit zwischen allen Ländern erforderlich ist,

sowie anerkennend, dass zu den Herausforderungen unter anderem Gewalt durch organisierte kriminelle Gruppen gehört, einschließlich rassistisch motivierter Gewalt,

tief besorgt über Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt und glaubwürdigen Gewaltandrohungen gegenüber Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien,

anerkennend, dass Hindernisse für den Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnungen, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, zur unsicheren Lage von Migranten beitragen,

feststellend, dass die Faktoren, die Menschen veranlassen, internationale Grenzen überschreiten zu wollen, zahlreich und vielfältig sind und dass die Mehrheit zwar aus wirtschaftlichen Motiven handeln mag, unter den Migranten jedoch in manchen Fällen schutzbedürftige Gruppen sind,

im Bewusstsein dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und Grenzkontrollen zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldnechtschaft und Aussetzung werden,

besorgt über die hohe Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, wodurch sie höchst verwundbar werden, und in Anerkennung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Migranten human zu behandeln und ihre Rechte uneingeschränkt zu schützen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus,

in Anbetracht der Notwendigkeit eines zielgerichteten und konsequenten Ansatzes der Strafrechtspflege gegenüber Verbrechen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, als einer Gruppe, die besonders durch Kriminalität und Missbrauch gefährdet ist,

anerkennend, wie wichtig der Grundsatz des Zugangs zur Justiz ist, und davon überzeugt, dass die grundlegenden Menschenrechte ohne Zugang zur Justiz nicht vollständig verwirklicht werden können,

erneut erklärend, wie wichtig die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵⁸³ ist, in der festgelegt ist, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat, dass niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf und dass jeder Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied,

sowie erneut erklärend, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg eines umfassenden internationalen Ansatzes bedürfen,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, Verbrechen gegen Migranten zu verhüten, derartige Verbrechen zu untersuchen und die Täter zu bestrafen, und eingedenk dessen, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer derartiger Verbrechen beeinträchtigt,

betonend, dass eine zusätzliche Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Einrichtungen des Privatsektors notwendig ist, um gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vorzugehen,

sowie betonend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁸⁴, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Krimi-

⁵⁸³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

nalität⁵⁸⁵ sowie das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁸⁶ vollständig durchgeführt werden müssen und dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Migranten wirksamen Schutz vor den Arten von Gewalt zu bieten, die ihnen angetan werden könnten, namentlich Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung aufgrund ihrer Aussage als Zeugen in Strafverfahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 mit dem Titel „Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels“ und die Resolution 20/3 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 15. April 2011 mit dem Titel „Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels“⁵⁸⁷, betonend, dass der Aktionsplan vollständig und wirksam umgesetzt werden muss, und die Auffassung vertretend, dass er unter anderem die Zusammenarbeit und bessere Koordinierung der Bemühungen um die Bekämpfung des Menschenhandels und um die vollständige Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls gegen den Menschenhandel fördern wird,

erneut bekräftigend, dass Verbrechen gegen Migranten, einschließlich Menschenhandel, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Hervorhebung der Gewaltgefährdung geschleuster Migranten, namentlich von der erstmals 2010 veröffentlichten Studie „Smuggling of migrants: a global review and annotated bibliography of recent publications“ (Schleusung von Migranten: eine weltweite Übersicht und kommentierte Bibliographie neuerer Veröffentlichungen) und dem Leitfaden für die thematische Diskussion über Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien⁵⁸⁸,

unter Begrüßung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁸⁹ erneut eingegangenen Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu schützen, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen zu beseitigen und größere Harmonie und Toleranz zu fördern,

in Anerkennung der zunehmenden Notwendigkeit eines wirksameren Informationsaustauschs, einer effektiveren Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und wirksamerer Rechtshilfe auf internationaler Ebene,

entschlossen, die wirksame Strafverfolgung und damit zusammenhängende Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien zu fördern,

1. *verurteilt nachdrücklich* das anhaltende Vorkommen von strafbaren Handlungen gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien in allen Regionen der Welt, namentlich von durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motivierten strafbaren Gewalthandlungen;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die humane Behandlung aller Migranten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus sicherzustellen, insbesondere von Frauen und Kindern, ihre Rechte vollständig zu schützen und unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Würde der Person alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

⁵⁸⁵ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁵⁸⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 10 (E/2011/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁵⁸⁸ E/CN.15/2012/5.

⁵⁸⁹ Resolution 55/2.

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Verhütung von Fällen der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien und zum wirksamen Umgang damit zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Opfer derartiger Verbrechen von den Mitgliedstaaten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus human und respektvoll behandelt werden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der internationalen Schleusung von Migranten zu treffen, einschließlich gesetzgeberischer, gerichtlicher, regulatorischer und administrativer Maßnahmen, in der Erkenntnis, dass Verbrechen gegen Migranten ihr Leben gefährden oder sie dafür anfällig machen können, Opfer von Menschenhandel, Entführungen oder anderen Verbrechen und Missbrauch durch organisierte kriminelle Gruppen zu werden, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Verbrechen zu verstärken;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, soweit nicht bereits geschehen, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen des Rassismus, der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu treffen, einschließlich Schritten zur Verringerung der Gefährdung von Migranten durch Kriminalität und zur Erhöhung ihrer Einbindung in die Aufnahmegesellschaft, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen⁵⁹⁰ noch nicht beigetreten sind, *erneut auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten auf, diese Verträge vollständig umzusetzen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls Maßnahmen einzuführen, um den gesamten Prozess der Strafjustiz zu stärken und Verbrechen gegen Migranten, einschließlich Menschenhandel und anderer schwerer Straftaten, energisch zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, insbesondere Verbrechen, die Verletzungen der Menschenrechte von Migranten darstellen, mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung und dem Schutz der Opfer, insbesondere Frauen und Kinder;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen der Verwundbarkeit zu schützen, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts von Verbrechen gegen Migranten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, profitieren;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Untersuchung und Verfolgung von Gewaltverbrechen gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien dort, wo es sachdienlich ist, umfassend Gebrauch von der internationalen Zusammenarbeit zu machen, und ermutigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, den Rahmen dieser und aller anderen Übereinkünfte für die internationale Zusammenarbeit zu nutzen, um sicherzustellen, dass sie über einen geeigneten Rechtsrahmen verfügen, der im Zusammenhang mit derartigen Verbrechen Auslieferungen, Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit erlaubt;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, nach Bedarf eine Spezialausbildung für Strafverfolgungs-, Grenzkontroll-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte bereitzustellen, um sie besser in die Lage zu versetzen, Probleme in Bezug auf Gewalt gegen Migranten zu erkennen und mit ihnen umzugehen, namentlich in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Migranten während ihres Transits zu verhindern, die an Einreiseorten und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten und ihre Familien mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und Ver-

⁵⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

letzungen der Menschenrechte von Migranten und ihren Familien während dieses Transits im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und Völkerrecht strafrechtlich zu verfolgen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Zusammenhang zwischen Migration, Schleusung von Migranten und Menschenhandel weiter zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Migranten vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen über die möglichen Risiken einer Migration und die Rechte und Pflichten von Migranten verfügbar zu machen, indem sie sie über ihre Aufnahmegesellschaft unterrichten, um Migranten in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie Opfer von Verbrechen werden;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Opfer von Verbrechen, einschließlich Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien, im Falle der Verletzung ihrer Rechte ungeachtet ihres Einwanderungsstatus Zugang zum Justizsystem haben;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Zusammenarbeit beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels weiter zu verstärken;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um in ihre nationalen Strategien für Strafrechtspflege Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Gewaltverbrechen gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien zu integrieren;

17. *begrüßt* die aktive Rolle der internationalen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Migranten;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in internationalen, regionalen und bilateralen Foren für den Schutz von Migranten und eine humane Steuerung der Migration zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 67/186

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁵⁹¹.

67/186. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, insbesondere in den Bereichen mit Bezug zum systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/102 vom 9. Dezember 2011 mit dem Titel „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“, in der sie ihr Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts bekräftigte, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundete, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

betonend, wie wichtig ein gut funktionierendes, effizientes, wirksames und humanes Strafjustizsystem als Grundlage für eine erfolgreiche Strategie gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption, Terrorismus, Drogenhandel und andere Formen illegalen Handels ist,

höchst besorgt über die negativen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die Entwicklung sowie über die Raffiniertheit, die Vielfalt und die grenzüberschreitenden Aspekte der organisierten Kriminalität und ihre Verbindungen mit anderen kriminellen und in einigen Fällen terroristischen Aktivitäten,

anerkennend, welche Bedeutung die Rechtsstaatlichkeit für alle Tätigkeitsbereiche innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hat, und mit Anerkennung von den Fortschritten Kenntnis nehmend, die in Zu-

⁵⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.